

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Stephan Bothe und Jessica Miriam Schülke (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

**Veranstaltungen der Letzten Generation an niedersächsischen Hochschulen**

Anfrage der Abgeordneten Stephan Bothe und Jessica Miriam Schülke (AfD), eingegangen am 14.11.2023 - Drs. 19/2853, an die Staatskanzlei übersandt am 15.11.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 18.12.2023

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Das Lüneburger Hochschulmagazin *univativ* berichtet<sup>1</sup>, dass Vertretern der „Letzten Generation“, also einer Vereinigung, gegen deren Anhänger wegen des Verdachts auf Bildung einer kriminellen Vereinigung ermittelt wird<sup>2</sup>, Räume an der Leuphana Universität für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Bislang sei es zu zwei Veranstaltungen am 19. und 24. Oktober 2023 gekommen. Diese seien u. a. symbolisch mit einem Feuerlöscher beworben worden, der bei Sachbeschädigungen der Zentralgebäude der Universität zum Einsatz gekommen sei, wobei ein Schaden zwischen 10 000 und 13 000 Euro entstanden sei. Ein Mitglied der „Letzten Generation“ ist daraufhin rechtskräftig verurteilt worden<sup>3</sup>. Das Justizariat der Universität habe die studentische Initiative „Aufstand der Studierenden - Letzte Generation Lüneburg“ mittlerweile anerkannt, sodass diese ein Anrecht darauf habe, Räume für Veranstaltungen kostenfrei zu mieten. Zudem genösse sie finanzielle Zuwendungen aus dem studentischen Haushalt, sodass jeder Student mit seinen Beiträgen die Initiative finanziere.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Vorbemerkung der Abgeordneten erweckt den Eindruck, dass Vertretern der Organisation „Letzte Generation“ kostenfrei Räume der Universität Lüneburg überlassen worden seien. Dieser Eindruck ist falsch. Die Räume wurden von der registrierten studentischen Initiative „Aufstand der Studierenden - Letzte Generation Lüneburg“ beantragt und genutzt. Diese Initiative ist nicht Teil der Organisation „Letzte Generation“. Dies vorausgeschickt, beantwortet die Landesregierung wie folgt:

- 1. Wann und wo wurden nach Erkenntnissen der Landesregierung Hochschulräume solchen Vereinigungen zur Verfügung gestellt, die zur „Letzten Generation“ gehören oder dieser nahestehen (bitte aufschlüsseln nach Veranstaltungsdatum, -thema und Hochschule)?**

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

<sup>1</sup> <https://www.univativ-magazin.de/letzte-generation-an-der-leuphana/>, zuletzt abgerufen am 10.11.2023

<sup>2</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Letzte\\_Generation#Verdacht\\_auf\\_Bildung\\_einer\\_kriminellen\\_Vereinigung](https://de.wikipedia.org/wiki/Letzte_Generation#Verdacht_auf_Bildung_einer_kriminellen_Vereinigung), zuletzt abgerufen am 10.11.2023

<sup>3</sup> <https://www.univativ-magazin.de/sachbeschaedigung-am-zentralgebaeude-olg-ziviler-ungehorsam-rechtfertigt-keine-straftaten/>, zuletzt abgerufen am 10.11.2023

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, welche Vereinigungen der „Letzten Generation“ nahestehen.

Am 18.10.2023 fand eine Veranstaltung an der Universität Oldenburg statt. Dort hatte ein Student einen Raum für eine Hochschulveranstaltung gebucht. Diese hat sich im Nachhinein als Veranstaltung der „Letzten Generation“ herausgestellt. An den weiteren niedersächsischen Hochschulen wurde keine Hochschulräume der Vereinigung „Letzte Generation“ zur Verfügung gestellt.

Überdies liegen der Landesregierung nach Auskunft der niedersächsischen Hochschulen keine Erkenntnisse über die zur Verfügungstellung von Hochschulräumen an solche Vereinigungen die zur „Letzten Generation“ gehören vor.

**2. Sind der Landesregierung weitere Vereinigungen oder studentische Initiativen bekannt, die ihrerseits Straftaten begehen oder solchen Vereinigungen nahestehen und Räumlichkeiten an Hochschulen für ihre Veranstaltungen nutzen können? Falls ja, welche?**

Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

**3. Gibt es weitere Hochschulen, an denen studentische Initiativen finanziell gefördert werden, die der Letzten Generation angehören oder ihr nahestehen (bitte aufschlüsseln nach Initiative und Hochschulort)?**

Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

**4. Welche Haltung nimmt die Landesregierung zu dem Umstand ein, dass studentische Initiativen anerkannt werden und die hieraus resultierenden Vorzüge genießen, deren Vertreter wegen Sachbeschädigungen zulasten der eigenen Hochschule rechtskräftig verurteilt werden? Hat die Landesregierung Möglichkeiten, hiergegen vorzugehen? Um eine begründete Antwort wird gebeten.**

Strafbares Verhalten einzelner Personen ist, auch wenn diese einer bestimmten Gruppe oder Initiative angehören, nicht zwingend gleichzusetzen mit einem strafbaren Verhalten der gesamten Gruppe oder Initiative. Die Verurteilung einer oder eines Studierenden wegen einer Sachbeschädigung und ihre oder seine gleichzeitige Mitgliedschaft an einer Hochschule und gegebenenfalls einem studentischen Gremium dieser Hochschule sind daher grundsätzlich zunächst rechtlich getrennt voneinander zu betrachten. Die Tatsache, dass eine Studentin oder ein Student wegen einer von ihr oder ihm verursachten Sachbeschädigung verurteilt wurde, schließt ihre oder seine Mitgliedschaft an einer niedersächsischen Hochschule nicht aus. Gemäß § 19 Abs. 5 S. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) kann eine Einschreibung (bzw. Rückmeldung) durch die Hochschule nur abgelehnt werden, wenn der oder die Hochschulzugangsberechtigte

1. Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat,
2. an einer Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt, oder
3. wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot noch nicht unterfällt und nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist.

In Fällen von Sachbeschädigung ist keine der genannten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere handelt es sich um keine Katalogstraftat nach § 19 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 NHG, die eine Ermessensentscheidung überhaupt erst ermöglichen würde. Mit Blick auf die Grundrechtsrelevanz (Artikel 12 Grundgesetz - Berufs- und Ausbildungsfreiheit) bestehen für die Versagung eines Studiums erhebliche Hürden. Selbstverständlich kommt aber die Geltendmachung von zivilrechtlichen, auf Schadensersatz gerichteten Ansprüchen durch die Hochschule in Betracht. Daneben kann gegebenenfalls auch vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden.

**5. Wie bewertet es die Landesregierung grundsätzlich, wenn von allen Studenten finanzierte studentische Initiativen gegründet und anerkannt werden, die einer Vereinigung nahestehen, die im Verdacht steht, eine kriminelle Vereinigung zu sein?**

Gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 bis 6 NHG bilden die Studierenden einer Hochschule die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule mit dem Recht der Selbstverwaltung. Gemäß § 20 Abs. 3 S. 1 NHG entrichten die Studierenden für jedes Semester oder Trimester Beiträge, die von der Hochschule unentgeltlich für die Studierendenschaft erhoben werden. Im Rahmen dieser Selbstverwaltung entscheiden die Studierenden selbst, für welche Aktivitäten sie die von den Studierenden eingezahlten Beiträge für die Studierendenschaft verwenden. Die Landesregierung nimmt hierauf keinen Einfluss. Selbstverständlich sind bei der Anerkennung studentischer Initiativen rechtliche Vorschriften zu beachten. Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind gemäß Artikel 9 Abs. 2 Grundgesetz verboten. Verfassungsfeindliche oder kriminelle Vereinigungen sind entsprechend auch als studentische Initiativen nicht zulässig. Dies ist im Rahmen der Rechtsaufsicht des Präsidiums der Hochschule über die Studierendenschaft nach § 37 Abs. 3 S. 2 NHG sicherzustellen. Die bloße Vermutung eines vermeintlichen „Nahestehens“ reicht jedoch grundsätzlich nicht aus.

**6. Nach welchen Maßstäben und Regeln werden universitäre Räume an studentische Initiativen und außeruniversitäre Vereinigungen vergeben?**

Universitäre Räume werden an den niedersächsischen Hochschulen nach unterschiedlichen Vergabeverfahren, beispielsweise nach entsprechender Antragsstellung und Prüfung der Berechtigung, auf Grundlage der Überlassungsbedingungen oder entsprechender Richtlinien oder nach interner Abstimmung als Einzelfallentscheidung, vergeben.

**7. Wurde nach Erkenntnissen der Landesregierung der entstandene Sachschaden am Universitätsgebäude der Leuphana Universität in Lüneburg vom Täter ersetzt verlangt? Falls ja, wie ist der Verfahrensstand, und in welcher Höhe wurde der Schaden gegebenenfalls bereits ersetzt?**

Gegen den Verursacher des Sachschadens am Zentralgebäude der Universität Lüneburg ist am 21.12.2021 ein Versäumnisurteil vor dem Landgericht Lüneburg ergangen, mit dem er verurteilt wurde, an die Universität 13 815,54 Euro nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Zudem wurde festgestellt, dass der Verursacher verpflichtet ist, der Universität sämtliche weiteren Schäden aus der von ihm am 07.07.2021 durch das Aufbringen von Farbe verursachten Sachbeschädigung des Zentralgebäudes zu ersetzen. Die Forderung wurde mit Stand vom 22.11.2023 bisher noch nicht beglichen. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wurden eingeleitet.

**8. Sind in diese Initiative Mitglieder des akademischen Personals oder Verwaltungsmitarbeiter eingebunden?**

Nein.

**9. Gab es an der Leuphana seit 2021 Lehrveranstaltungen, die das politische Themenfeld der „Letzten Generation“ entweder wissenschaftlich kritisch oder im Gegensatz dazu inhaltlich unterstützend begleiteten?**

Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

**10. Fließen der studentischen Initiative finanzielle Mittel des DSi (Dachverband der Studierendeninitiativen), des AStA (Allgemeiner Student\*innenausschuss) der Universität Lüneburg oder externer politischer Jugend- oder Parteiorganisationen zu?**

Die studentische Initiative „Aufstand der Studierenden - Letzte Generation Lüneburg“ hat finanzielle Mittel des AStA oder des DSi bisher weder beantragt noch erhalten; sie ist auch nicht Mitglied des DSi. Ob ihr finanzielle Mittel externer politischer Jugend- oder Parteiorganisationen zugeflossen sind, ist der Universität nicht bekannt.

**11. Gibt es personelle Überschneidungen zwischen der Gruppe „Aufstand der Studierenden - Letzte Generation Lüneburg“ und anderen studentischen Initiativen aus dem Bereich Politik (z. B. campus.gruen, DGB Hochschulgruppe, Die Linke.SDS u. a.)?**

Es steht Studierenden der Universität Lüneburg frei, sich in verschiedenen studentischen Initiativen zu engagieren. Daraus möglicherweise entstehende personelle Überschneidungen werden von der Universität nicht überprüft.